

Daher sei es Sache der französischen Behörden, die zu ergreifenden Kontrollmaßnahmen zu bestimmen, vorausgesetzt, diese Maßnahmen seien im Hinblick auf das vom EGFL zu tragende finanzielle Risiko verhältnismäßig. Die französischen Behörden hätten insoweit eine ambitionierte, an dieses finanzielle Risiko angepasste Regelung geschaffen.

Klage, eingereicht am 8. September 2017 — Ardigo und UO/Kommission

(Rechtssache T-615/17)

(2017/C 382/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Nicola Ardigo (Lissone, Italien) und UO (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

— das Gericht möge

— die Entscheidungen über die Bestätigung der Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Kläger auf das Versorgungssystem der Europäischen Union aufheben;

— der Europäischen Union die Kosten auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Die Anstellungsbehörde habe bei ihrer Berechnung des abzuziehenden Betrags, der dem Wertzuwachs zwischen dem Zeitpunkt des Antrags auf Übertragung und dem der tatsächlichen Übertragung entspreche, gegen Art. 7 Abs. 1 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 3. März 2011 verstoßen.
2. Es sei gegen wesentliche Formvorschriften verstoßen worden: Die Anstellungsbehörde habe gegen ihre Begründungspflicht sowie ihre Pflicht verstoßen, die mathematische Formel, anhand deren sie die für die Umrechnung des übertragenen Kapitals in anzurechnende ruhegehaltstfähige Dienstjahre erforderlichen Koeffizienten berechnet habe, im Wege von Allgemeinen Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Klage, eingereicht am 19. September 2017 — Hola/Kommission und SRB

(Rechtssache T-631/17)

(2017/C 382/63)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Hola, S.L. (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Vallina Hoset und Rechtsanwältin C. Iglesias Megías)

Beklagte: Einheitlicher Abwicklungsausschuss und Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss SRB/EES/2017/08 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 7. Juni 2017 über die Annahme des Abwicklungsplans für Banco Popular Español, S.A. für nichtig zu erklären;

- den Beschluss EU/2017/1246 der Kommission vom 7. Juni 2017 zur Billigung des Abwicklungskonzepts für Banco Popular Español, S.A. für nichtig zu erklären;
- gegebenenfalls die Art. 15, 18, 20, 21, 22 und/oder 24 der Verordnung Nr. 806/2014 nach Art. 277 AEUV für nichtig zu erklären; und
- dem Ausschuss und der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-478/17, *Mutualidad de la Abogacía und Hermandad Nacional de Arquitectos Superiores y Químicos/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-481/17, *Fundación Tatiana Pérez de Guzmán y Bueno und SFL/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-482/17, *Comercial Vasongada Recalde/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-483/17, *García Suárez u. a./Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-484/17, *Fidesban u. a./Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-497/17, *Sánchez del Valle und Calatrava Real State 2015/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, sowie T-498/17, *Pablo Álvarez de Linera Granda/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*.

Klage, eingereicht am 15. September 2017 — Erdósi Galcsikné/Kommission

(Rechtssache T-632/17)

(2017/C 382/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Éva Erdósi Galcsikné (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Lazar)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 1. Juni 2017 zum Az. Ares(2017)2755900 für nichtig zu erklären,
- die Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2017 zum Az. C(2017)5146 final für nichtig zu erklären,
- der Kommission aufzuerlegen, alle Dokumente des EU-Pilotverfahrens 8572/15, CHAP (2015)00353 der Klägerin zugänglich zu machen, unabhängig davon, ob sie bereits vorliegen oder erst in der Zukunft vorgelegt werden sollen, sowie
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Schutzzweck von Untersuchungstätigkeiten würde durch die Offenlegung der strittigen Dokumente nicht beeinträchtigt

Gegenstand des EU-Pilotverfahrens 8572/15 seien die massiven Verletzungen des Rechts auf ein unparteiisches Gericht und auf ein faires Verfahren durch die ungarischen Gerichte wegen der Anwendung der Gesetzgebung zur Konvertierung von sogenannten Fremdwährungskrediten in die ungarische Währung. Diese Gesetze würden die Gewaltenteilung verletzen, da sie in die privaten Rechtsverhältnisse der Bürger eingreifen. Insbesondere würden diese Gesetze die Kreditnehmer zwingen, die Verluste durch das Währungsrisiko zu tragen, und würden die Gültigkeit von Kreditverträgen gerichtlich in Frage zu stellen, verbieten.

Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und der ungarischen Regierung, um die ungarische Rechtsordnung in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zu bringen, seien ungeeignet, um dieses Ziel zu erreichen, da Richter in einem Rechtsstaat weisungsunabhängig seien.